

# Gemeinde Ehrenkirchen

## 2. Satzung

### zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Ehrenkirchen vom 15.12.2009

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28.06.2022 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 15.12.2009 beschlossen:

### 1. Änderungen

#### IV. Grabstätten

**§ 12 Absatz 2 der Friedhofssatzung vom 15.12.2009 wird wie folgt neu gefasst:**

„(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) für Erdbestattungen und auf die Dauer von 25 Jahren für die Beisetzung von Aschen verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.“

### 2. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Ehrenkirchen, den 28.06.2022

Breig  
Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ehrenkirchen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.